



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Jolanda Joos-Widmer
Grossgrund 28
6463 Bürglen

Interpellation

Massnahmen zum Wohl des Kindes

Geschätzter Regierungsrat
Meine Damen und Herren

Ausgangslage:

Kinder kommen auf die Welt und können sich nicht aussuchen, in welche Familie sie hineingeboren werden. Wenn ihre Eltern mit Sucht, häuslicher Gewalt oder psychischen Krankheiten zu kämpfen haben, ist die Chancengleichheit bereits ab Geburt nicht gegeben.

Je nach Überforderung der Eltern bei der Kinderbetreuung kann die Entwicklung eines Kindes stark beeinträchtigt werden. Die ersten Lebensjahre bis zum Eintritt in den Kindergarten sind zentral für die Chancen in der Schule, der Berufswelt und später auch für den Status in der Gesellschaft. Für die ganzheitliche Förderung eines Kindes (körperliche-, psychische-, emotionale- soziale- und geistige Entwicklung) sind die Eltern verantwortlich. Können diese ihre Erziehungsaufgabe und Aufsichtspflicht nicht wahrnehmen, braucht es Institutionen, welche die Notlage der Kinder mit den oben genannten Risikofaktoren erkennen und entsprechende Massnahmen verordnen. Mögliche Massnahmen sind die sozialpädagogische Familienbegleitung für Erziehungsthemen zuhause, begleitetes Besuchsrecht bei Scheidungskindern oder auch Fremdplatzierungen in Notsituationen. Dies immer zum Wohl des Kindes, das Opfer seiner Umstände ist.

Die erwähnten verordneten Massnahmen werden den Familien heute vollumfänglich verrechnet, was dazu führen kann, dass die Eltern sich dagegen wehren und nicht mitarbeiten wollen. Im schlimmsten Fall geben sie den Kindern die Schuld an der finanziellen Last. Daher sehen es die Unterzeichnenden als notwendig, dass die Finanzierung zumindest für finanzschwache Familien zugunsten der Chancengleichheit der Jüngsten unserer Gesellschaft angepasst werden. Von gestärkten Familiensystemen profitieren schlussendlich auch die Gemeinden, denn somit können teurere Massnahmen, die oft später folgen, vermieden werden.

Eines der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welche auch die Schweiz ratifiziert hat, lautet:

„Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls. Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.“

Gestützt auf Art. 127 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats wird der Regierungsrat ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Institutionen können sozialpädagogische Familienbegleitung, begleitetes Besuchsrecht oder Fremdplatzierungen in Notsituationen verordnen und wo sind sie gesetzlich verankert?
2. Was kosten diese Massnahmen für Familien und wer bietet sie an?
3. Wer bezahlt die Massnahmen, wenn die Eltern Sozialhilfe empfangen? Und müssen die Kosten auch in diesen Fällen zurückgezahlt werden?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Kosten nach Einkommen der Eltern zu regeln (z.B. nach dem Abstufungsmodell der Betreuungsgutscheine), so dass auch finanziell schwach gestellte Familien die verordnete Unterstützung annehmen können, ohne ihnen droht, in die Sozialhilfe abzurutschen?
5. Wäre es im Sinne des Regierungsrates, dass auch Familien ohne Verordnung, sondern auf freiwilliger Basis die Angebote mit einkommensbasierten reduzierten Tarifen (z.B. nach dem Abstufungsmodell der Betreuungsgutscheine) in Anspruch nehmen können?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, falls keine vorhanden sind? In welchem Gesetz wäre dies sinnvoll?

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Bürglen, 30. September 2020

Erstunterzeichnerin
Jolanda Joos-Widmer



Zweitunterzeichnerin
Eveline Lüönd

